

An:

Gemeinde Nörvenich

- Ordnungsamt –

Bahnhofstraße 25

52388 Nörvenich

### **Anzeige zur Haltung eines Hundes gemäß § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen**

für Hunde die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mind. 40 Zentimetern **oder** ein Gewicht von mind. 20 Kilogramm erreichen.

Anzeigepflicht – Gebühr in Höhe von 25,00 € gemäß Tarifstelle 18a.1.10 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW

#### **Angaben zur Person (Halter des Hundes)**

Familiennamen	Vorname	ggf. Geburtsname
Geburtsdatum/-ort	Staatsangehörigkeit	
Straße und Hausnummer	Postleizahl, Ort	
Telefonnummer/Fax	E-Mail Adresse	

#### **Angaben zum Hund**

Haltungsbeginn:		
Name des Hundes	Rasse (Mischling aus welchen Rassen)	
Wurfdatum	Größe (Widerristhöhe) in cm	Gewicht in kg
Farbe/Muster	besondere Merkmale:	

Geschlecht:	<input type="checkbox"/>	Rüde	<input type="checkbox"/>	Hündin
kastriert/sterilisiert :	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Chipnummer/Microchipkennzeichnung (Kopie Impfpass/Strichcode Aufkleber)				
Angaben über Züchterin/Züchter bzw. Herkunft des Hundes (Kopie Kaufvertrag)				

### Angaben zur Versicherung

(vorgeschriebene Deckungssumme mind. 500.000 € für Personenschäden und mind. 250.000€ für sonstige Schäden)

Name der Versicherungsgesellschaft:	Versicherungsschein-Nr.:
<input type="checkbox"/> der Versicherungsschein ist beigelegt. <input type="checkbox"/> den Versicherungsschein reiche ich bis zum _____ nach.	

### Sachkundenachweis

Ich bin Inhaber/in einer Sachkundebescheinigung ausgestellt durch:
<input type="checkbox"/> der Sachkundenachweis ist beigelegt. <input type="checkbox"/> den Sachkundenachweis reiche ich bis zum _____ nach.
<input type="checkbox"/> Ich bin Inhaber/in eines Jagdscheins und habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt. Einen entsprechenden Nachweis füge ich dieser Anmeldung bei. <input type="checkbox"/> Ich bin Polizeihundeführer/in. Einen entsprechenden Nachweis füge ich dieser Anmeldung bei. <input type="checkbox"/> Ich bin berechtigt, nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW Sachkundebescheinigungen zu erteilen. Einen entsprechenden Nachweis füge ich dieser Anmeldung bei. <input type="checkbox"/> Ich bin Tierärztin/Tierarzt, sowie Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 der Tierärzteordnung. Einen entsprechenden Nachweis füge ich dieser Anmeldung bei.

## Zuverlässigkeit

Hiermit erkläre ich\*, dass ich die für das Halten eines Hundes gem. § 11 Abs. 1 LHundG NRW (großer Hund) erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (siehe Gesetzestext) besitze

Ort, Datum	Unterschrift

\* Hinweis: Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Hundehalters und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.

Der Anmeldung sind beigefügt:			
<input type="checkbox"/> Kopie Impfpass	<input type="checkbox"/> Kopie Kaufvertrag	<input type="checkbox"/> Kopie Sachkundebescheinigung	<input type="checkbox"/> Kopie Versicherungsschein

**25,00 € Verwaltungsgebühren gezahlt am:**

**(Kopie Quittung)**

# Gesetzesauszüge aus dem Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen

vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656/SGV NRW 2060)

## § 11 (Fn 3)

### Große Hunde

- (1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.
- (2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.
- (4) (weggefallen)
- (5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.
- (6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7 (Fn 3)

### Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
  1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
  2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
  3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
  1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
  2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
  3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
  4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.